

MOTION der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

betreffend Gesetzgebung zu Landwirtschaftsflächen und Feuchtgebieten weiterentwickeln

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzgebung zu Landwirtschaftsflächen und Feuchtgebieten wie folgt weiterzuentwickeln:

- 1. Stabile Grundlagen:** Die in einer kantonalen Fachplanung festgesetzten Prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) sind – analog zu den Fruchtfolgeflächen – in einer elektronischen Karte zu verzeichnen und zu veröffentlichen. Die Karte ist bei Veränderungen jährlich nachzuführen und die realisierten PPF sind auszuweisen. Die PPF werden wesentliche Aufgaben in der ökologischen Infrastruktur (ÖI) übernehmen, eine enge Abstimmung von Fachplanung und Vernetzung ist damit zwingend.
- 2. Finanzielle Beiträge:** Planerisch bezeichnete PPF sind unter frühzeitigem Einbezug und erfolgter Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch den Kanton zu realisieren und finanzieren. Dabei gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit als langfristig gesichert. Die Pflege realisierter PPF ist eine gemeinwirtschaftliche Leistung; die Beiträge dafür sind in das Entschädigungsmodell der kantonalen Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen zu integrieren. Die Beiträge sind durch das Instrumentarium gemäss § 205 PBG langfristig abzusichern.
- 3. Pufferzonen:** Durch Ausscheidung von Pufferzonen werden Einflüsse von produzierender Landwirtschaft auf vernässte Flächen (z.B. Eintrag von Dünger) wie auch umgekehrt (z.B. Einfluss auf das Drainagesystem) minimiert. Diese Zonen liegen im Perimeter der Vernässung.
- 4. Fruchtfolgeflächen:** Fruchtfolgeflächen (FFF) der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen (NEK) 1–4 haben eine besondere Bedeutung in der produzierenden Landwirtschaft. Ihr Anteil hat bei der Realisierung von PPF nicht mehr als ein Drittel zu betragen, ausser es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse.
- 5. Erhalt von Drainagen:** Der Kanton hat eine Fachplanung zu erstellen, die die langfristig zu erhaltenden Drainagen ausweist und priorisiert. Die Mittel für die finanzielle Beteiligung des Kantons an deren Erhalt sind zu berechnen und zu gewährleisten.
- 6. Zielorientierte Biodiversitätsförderung:** Es sind die Grundlagen zu schaffen bzw. zu ergänzen, damit die zielorientierte Biodiversitätsförderung gestärkt wird.

Begründung

Mit der parlamentarischen Initiative 243/2022 wurde gefordert, das Planungs- und Baugesetz (PBG) so anzupassen, dass Drainagen zwingend erhalten werden müssen und damit Vernässungen in den Prioritären Potenzialflächen Feuchtgebiete (PPF) nicht umgesetzt werden. Nach intensiver Diskussion in der Kommission zeigte sich, dass die parlamentarische Initiative inhaltlich wie formal nicht umgesetzt werden kann: Eine Interessensabwägung zwischen produzierender Landwirtschaft und Naturschutz muss weiterhin möglich sein, und das Anliegen muss in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

In Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Marcel Suter
Präsident

Andrej Markovic
Sekretär